

Gesetz-Sammlung

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 9321.) Kirchengesetz, betreffend die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover.

Vom 20. Februar 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen über die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Der Haupt-Gottesdienst an den Sonn- und Festtagen ist in Zukunft gemäß der Ordnung einzurichten, welche von dem Landeskonsistorium zu Hannover in Stück 2 des Kirchlichen Amtsblatts für seinen Amtsbezirk vom 1. Februar d. J. veröffentlicht ist.

In der einzelnen Kirchengemeinde bleibt jedoch die in ihr hergebrachte Ordnung des Haupt-Gottesdienstes bis dahin in Uebung, daß Pfarrer und Kirchenvorstand übereinstimmend beschließen, die neue Gottesdienstordnung ganz oder theilweise einzuführen.

§. 2.

Soweit die letztere Ordnung in einzelnen Theilen Verschiedenheiten gestattet, kann bei der Einführung oder später durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand festgestellt werden, welche der verschiedenen Gestaltungen als Ordnung für den Gottesdienst der Gemeinde gelten soll.

Eine solche Feststellung muß bei der Einführung der Nummer 9 und der Nummern 13 bis 17 der Gottesdienstordnung beschlossen werden zur näheren Bestimmung des Gebrauchs, welcher in der Gemeinde von dem apostolischen oder nicäniſchen Glaubensbekenntniß beziehungsweise von der einen oder anderen der zwei bei den Nummern 13 bis 17 zugelassenen Alternativen gemacht werden soll.

Ausgeschlossen ist dabei jede Theilung eines unter besonderer Nummer aufgeführten Stücks der Gottesdienstordnung.

Eine theilweise Einführung kann vom Landeskonsistorium beanstandet werden, wenn die Ordnung des Gottesdienstes dadurch sinnwidrig gestaltet wird.

Die getroffene Feststellung kann nur durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand geändert werden.

Soweit solche Feststellung nicht getroffen ist, verbleibt dem Pfarrer die Auswahl, unbeschadet der Befugniß der Kirchenobern, für diese Auswahl Vorschrift zu ertheilen.

§. 3.

Dem Landeskonsistorium bleibt es überlassen, die durch dieses Kirchengesetz eingeführte Ordnung, soweit dieselbe für den Gebrauch der Gemeinde bestimmt ist, dem Gesangbuch beizufügen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. Februar 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Goßler.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.